

Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen

Kantonale Weisung

gemäss

der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013

Genehmigt vom BLW am 8. April 2015

<u>Abkürzungen</u>

DZV Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

LPT Lokaler Projektträger

DLW Dienststelle für Landwirtschaft

BFF Biodiversitätsförderflächen

DWL Dienststelle für Wald und Landschaft

DUS Dienststelle für Umweltschutz

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	ZUSAMMENFASSUNG	. 4
2.	VORWORT	. 5
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	. 5
4.	ZIELSETZUNG DER WEISUNG	
5.	PROJEKTBEZOGENE BEGRIFFE	
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	PERIMETER ZIELUMSCHREIBUNG DEFINITION DER ZIELE UMSCHREIBUNG DER MASSNAHMEN (QUALITATIVE ZIELE FÜR DIE UMSETZUNG) KONZEPT DER FELDBEGEHUNGEN ANGESTREBTE SYNERGIEN UND ABGRENZUNG ZUM NHG VERPFLICHTUNGSDAUER	6 7 9 9
5.7 6.	VERFAHREN	
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6 6.7 6.8 6.10 6.11 6.12	INITIANTEN PROJEKTBEURTEILUNG PROJEKTRÄGER, PROJEKTGRUPPE EXPERTEN KONSULTATION UND INFORMATION GENEHMIGUNG DURCH DEN KANTON BEITRÄGE FÜR VERNETZUNGSFLÄCHEN KÜRZUNG UND ABLEHNUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN KANTON FÜR DIE ERARBEITUNG DES PROJEKTES UMSETZUNG WEITERVERFOLGUNG, EVALUATION, KONTROLLE KÜRZUNG ODER VERWEIGERUNG DER BEITRÄGE WEITERFÜHRUNG DER VERNETZUNGSPROJEKTE KRITERIEN FÜR EIN NEUES PROJEKT	.13 .13 .14 .14 .15 .15 .16 .16 .17
7.	PROJEKTDOSSIER: SYNTHESE DER VORGEHENSWEISE	
7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6	PROJEKTBESCHREIBUNG PERIMETERPLAN DES IST-ZUSTANDES BFF-PLAN DES SOLL-ZUSTANDES UMSETZUNGSKONZEPT ZWISCHENBERICHT SCHLUSSBERICHT	18 20 20 21
^	DOWNERTATION	22

1. Zusammenfassung

Mit der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) leistet der Bund finanzielle Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen. Die kantonalen Projekte fördern die Vernetzung und die angepasste Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen.

Die Vernetzung innerhalb eines festgelegten Perimeters fördert die Biodiversität von Tieren und Pflanzen durch Erhaltung oder Schaffung von natürlichen oder halbnatürlichen Lebensräumen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Sowohl jede natürliche Person als auch jede private oder öffentlich-rechtliche Personengemeinschaften können ein Vernetzungsprojekt initiieren.

Die konkrete Umsetzung des Projektes hingegen verlangt die aktive Beteiligung aller lokalen Akteure und ist damit das Ergebnis einer aktiven Übereinstimmung.

Nur direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten Vernetzungsbeiträge. Sie sind verpflichtet die in dem unterzeichneten Vertrag vereinbarten Massnahmen umsetzen (Art. 61 Abs. 2 DZV).

Ein Vernetzungsprojekt von BFF umfasst namentlich folgende Etappen:

- Evaluation der Machbarkeit des Projektes
- Erarbeitung
- Genehmigung
- Umsetzung
- Weiterverfolgung

Wenn die Machbarkeit erwiesen ist, bezeichnen die Initianten eine Projektgruppe und einen Projektträger.

Die <u>Erarbeitung des Projektes</u> beinhaltet insbesondere die ökologische Zielfestlegung, den Perimeter und die Massnahmen um die festgelegten Ziele zu erreichen. Ein entsprechendes Gesuchsdossier ist beim Kanton einzureichen.

Der Kanton prüft das Dossier und erteilt eine formelle <u>Approbation</u>, falls das Projekt die verlangten Bedingungen gemäss den vorliegenden Weisungen erfüllt.

Die <u>Umsetzung des Projektes</u> kann je nachdem ein oder mehrere Jahre dauern. Während dieser Zeit werden die vorgesehenen Verbesserungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren ausgeführt.

Die Weiterverfolgung erlaubt die Analyse der ökologischen Auswirkungen der ausgeführten Massnahmen.

Beiträge werden an Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Art. 62 Abs. 1 und 5 der DZV, die den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung erfüllen (Art. 62 Abs. 2 DZV), ausgerichtet.

Die Finanzierung des Projektes obliegt den Initianten und dem Projektträger. Je nach Gegebenheit sind verschiedene Beihilfen (Fonds) und öffentliche Finanzhilfen möglich.

2. Vorwort

Seit dem 1. Januar 2014 ist die neue Direktzahlungsverordnung, darunter auch die beiden Artikel 61 und 62 «Vernetzungsbeitrag» in Kraft. Durch diesen Verordnungstext will der Bund die Instrumente im Bereich Promotion der Biodiversität verbessern.

Für die Erarbeitung dieser Verordnung waren drei Hauptstossrichtungen massgebend:

- Ausrichtung der Beiträge auf Flächen, welche sich für die Erhaltung der Biodiversität und der Landschaft auszeichnen.
- Regionalisierung der Kompetenzen im Bereich der Direktzahlungen.
- Die Teilnahme der Landwirte beruht auf Freiwilligkeit.

Ihre Anwendung rechtfertigt sich durch:

- die Notwendigkeit die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern (Art. 55 und 61 DZV).
- den zielorientierten Einsatz öffentlicher Mittel.
- die Einbindung der Landwirte in die Rolle ihrer Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Verordnung gewährt die Beiträge für die «Vernetzung». Diese Beiträge werden ausgerichtet auf der Grundlage eines Berichtes, der sowohl die Qualität der Fläche als auch deren Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Artenvielfalt auf regionaler Ebene im Rahmen eines Vernetzungsprojektes bestätigt.

Gemäss der Verordnung trägt der Kanton seinerseits die Verantwortung zu deren Umsetzung. Insbesondere obliegt es ihm, Beiträge an die Bewirtschafter auszurichten für die Realisierung der vertraglich festgelegten Massnahmen im Vernetzungsprojekt (Art. 61 Abs. 2 DZV), die Höhe der Beiträge im Vernetzungsprojekt (Art. 61 Abs. 3 DZV) und Anforderungen für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen festzusetzen, die den Minimalanforderungen wie sie im Anhang 4 Buchstabe B der DZV festgelegt wurden und welche vom BLW nach Konsultation des BAFU (Art. 62 Abs. 2 DZV) genehmigt werden.

Diese Weisung definiert auf Kantonsebene die Kriterien und die Vorgehensweise für Vernetzungsprojekte. Sie richten sich speziell an die Initianten und Projektträger de mise en réseau.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Weisungen wurden auf der Grundlage der « Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft » vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13), Artikel 61 und 62 und deren Anhänge 4 und 7 und der Vollzugshilfe Vernetzung vom Januar 2015 erarbeitet.

Dieser neue Rechtserlass integriert sich in die Gesetzgebung über die Raumplanung und den Natur- und Landschaftsschutz.

Zudem gilt die "Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft".

4. Zielsetzung der Weisung

Die kantonale Umsetzung des Konzeptes über die Vernetzung verfolgt mehrere Ziele:

- Förderung der Natur und Landschaft in der Landwirtschaftszone
- Die Landwirte für ihre Rolle zur Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität und der Landschaft in ihrer Region sensibilisieren

- Bei den lokalen Akteuren (Gemeinden und Interessengruppen) die Bereitschaft fördern, Massnahmen des Naturschutzes nachzuvollziehen und anzunehmen
- In der Öffentlichkeit das Image der Landwirtschaft zu verbessern, welche die Natur und die Landschaft schont.
- Die finanzielle Unterstützung von Vernetzungsprojekten ermöglichen.

5. Projektbezogene Begriffe

Die Vernetzung innerhalb eines abgegrenzten Perimeters bezweckt die Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen (Biodiversität) durch Erhaltung oder Schaffung eines Netzes von natürlichen oder halbnatürlichen Lebensräumen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Projekte werden auf der Grundlage eines Dossiers geprüft, welches es der kantonalen Behörde erlaubt, zu dessen Begründung und Qualität Stellung zu nehmen.

Die wichtigsten Begriffe bezüglich der Vernetzungsprojekte sind nachstehend beschrieben:

5.1 Perimeter

Der Perimeter orientiert sich an den gesetzten Zielen und umschreibt die geografische Abgrenzung des Vernetzungsprojektes. Es umfasst mindestens eine biogeografische Einheit, welche die Zielerreichung des Projektes ermöglicht. Normalerweise erstreckt sich der Perimeter über mehrere Dutzende Hektaren und umfasst mehrere Betriebe.

Der Perimeter ist abgegrenzt und wir in einem Plan dargestellt. Auf diesem wird der Ist-Zustand der verschiedenen natürlichen Lebensräume dargestellt. Folgende Elemente müssen mindestens auf dem Plan dargestellt werden:

- Die Biodiversitätsförderflächen (BFF), einschliesslich deren Qualitätsniveaus;
- In den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;
- Bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen.

Um ein Vernetzungsprojekt ausarbeiten zu können, muss die Ausgangslage bekannt sein. Der Ist-Zustand der naturnahen Lebensräume und von Defiziträumen im Projektgebiet muss auf einem Plan dargestellt und in der Projektdokumentation beschrieben werden. Ausserdem braucht es Informationen über das Vorkommen ausgewählter Pflanzen- und Tierarten und über andere laufende bzw. geplante Projekte im Projektgebiet. Sämtliche Grundlagen werden geprüft und bei Bedarf mit Feldaufnahmen vervollständigt.

5.2 Zielumschreibung

Die Ziele eines Vernetzungsprojektes werden anhand von Tier- oder Pflanzenarten dargestellt. Es wird zwischen Zielarten, Leitarten, und für einen Lebensraum charakteristischen und emblematische Arten unterschieden.

Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt.

Prioritäre Arten sind gefährdete Arten auf kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene. Die Umsetzung des Projektes kann zum Erhalt dieser Art beitragen. Es ist wünschenswert eine emblematische Art auszuwählen, damit die Leistungen der Landwirte anerkannt werden und eine bessere Kommunikation sichergestellt werden kann.

Die charakteristischen Leitarten gehören zu einem bestimmten Landschaftstyp, in dem man diese ständig und in grösserer Zahl findet, als in anderen Landschaftseinheiten. Das Ziel besteht in der Erhaltung und Entwicklung der Landschaft, welche für diese Arten Lebensraum bildet.

Emblematische Arten sind für einen Lebensraum charakteristisch.

Für jede biogeografische Einheit wird mindestens eine Ziel- oder Leitart gewählt. Zielarten müssen, wenn sie vorhanden sind, berücksichtigt werden. Die Ziel- oder Leitarten von Tieren sind besonders anzugeben, weil ihre räumliche Verteilung weniger zufällig ist als jene der Pflanzen und sie kurze Verbindungen von Fluchtzonen erfordern. Die Wahl mehrerer Zielarten ermöglicht das Arbeiten in verschiedenen Massstäben und indirekt die allgemeine Belebung des Perimeters.

In der Regel sollten mindestens drei Arten aus drei verschiedenen Artengruppen für die Ziel- und Leitarten ausgewählt werden.

Die Auswahl und das effektive sowie potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.

Damit die regional prioritäre Arten berücksichtigt werden, hat in jeder Begleitgruppe die zuständige Person der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Natur und Landschaft, hat. Im Weiteren hat in der Kantonalen ÖQV-Kommission¹ der Sektionschef der Sektion Natur und Landschaft Einsitz.

Zudem ist eine wichtige Grundlage für das mandatierte Büro der OPAL-Bericht mit den UZL-Arten (www.uzl-arten.ch).

5.3 Definition der Ziele

Die Ziele der Förderung der Vielfalt von Flora und Fauna bestimmen, was man mit dem Vernetzungsprojekt erreichen will. Sie basieren auf nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, oder Dokumenten, Zielen oder Modellen von wissenschaftlichen Publikationen. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotential der Flora und Fauna der betroffenen Region.

Wirkungsziele (biologische Ziele)

Die Wirkungsziele orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.

Mit den Feldbegehungen wird geprüft, ob die Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen.

Von einem Vernetzungsprojekt werden aber keine quantitativ messbaren Daten zur Bestandsentwicklung dieser Ziel- und Leitarten erwartet. Sind jedoch bereits Daten resp. quantitative Angaben vorhanden, sollen diese in den Projektbericht einfliessen.

Mit den Wirkungszielen wird für jede gewählte Ziel- und Leitart aufgezeigt, ob sie erhalten oder gefördert werden soll.

Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)

Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden.

Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden.

¹ Die Kommission ist vom Staatsrat eingesetzt worden, die Namensänderung z. B. BFF-Kommission oder DZV-Kommission wird bei der nächsten Ernennung gewechselt.

Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.

Die Auswahl der Zielumschreibung erfolgt auf folgenden Grundlagen:

- 1. Das regionale Potenzial, dieses wird bestimmt einerseits durch die Inventarisierung der vorhandenen Naturräume im Perimeter und andererseits durch die vorhandenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten in der Region.
- 2. Aktuelle und veröffentlichte Inventare (Verbreitungskarten, bedrohte Arten und Biotope) und Informationen seitens befragter Experten.

Für den zweiten Punkt ist die Konsultation der folgenden Quellen obligatorisch:

- Aktualisierte Inventare von regionalen Naturräumen (Pläne, Beschrieb und Wertung aller Nass- und Trockenstandorte, Magerwiesen, Gräben, Obstgärten, Steinbrüchen, Hecken, Feldgehölze, Waldflächen, spezielle Habitate und bedeutende Einzelbäume). Das Inventar kann der kommunale Naturschutzplan sein, sofern er vor kurzem durch den Kanton homologiert worden ist.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindeinventare von Arten und Naturräumen: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Feuchtstandorte, Auenlandschaften, Amphibienlaichplätze, Trockenwiesen und –weiden, Wasser- und Zugvögelreservate, Landschaften und Naturdenkmäler BLN, Ökonetz (REN) und Korridore für Wildtiere
- Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Leitlinien und vorrangige kantonale Ziele im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
- Vorhandene NHG-Verträge im Perimeter

Der Hinweis auf die nachstehenden Quellenangaben erweist sich als nützlich:

- Informationen aus Datenbanken: Centre du réseau suisse de floristique (CRSF); Centre suisse de cartographie de la faune (CSCF); Koordinationszentrum für den Schutz von Amphibien und Reptilien der Schweiz (KARCH); Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes aus Landschaftsentwicklungskonzepten.
- «Vernetzungsprojekte leicht gemacht», ein Leitfaden für die Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV). Bezug: LBL, Eschikon 28, 8315 Lindau ZH.

Ziele festlegen

- Die Vernetzungsprojekte von BFF müssen Ziele enthalten, welche über die reine Landschaftsaufwertung eines Perimeters hinausgehen. Diese Ziele müssen messbar sein und Fristen gesetzt werden.
- Die Wahl der Ziel- oder Leitarten erlaubt ebenfalls die genaue Festlegung der vorgesehenen Massnahmen, zum Beispiel einen Unterhalt, der über die Anforderungen von BFF geht.
- In den Zonen, die arm an Naturräumen sind (Rhoneebene), wird ganz allgemein, ausserhalb und innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung, eine Verdichtung und Verbesserung der Habitate mit einem grossen ökologischen Wert angestrebt.
- In reich strukturierten Regionen (Seitentäler und Hanglagen) oder in Gebieten mit hohem ökologischem Potenzial besteht das Hauptziel darin, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der wertvollen Lebensräume zu optimieren und nötigenfalls zu ergänzen. Andererseits gilt es die Gefahr eines Einwuchses durch Brachlegung zu beachten. Dementsprechend ist im Projekt besonderen Wert auf die Waldsäume bei marginalen Böden mit hohem ökologischem Wert zu legen.

5.4 Umschreibung der Massnahmen (qualitative Ziele für die Umsetzung)

Die qualitativen Ziele für die Umsetzung (Massnahmen) müssen definiert werden. Die Massnahmen für die Ziel- und Leitarten sind in der Vollzugshilfe Vernetzung bezeichnet. Andere gleichwertige Massnahmen können auch festgelegt werden. Im Bericht muss das beauftrage Büro klar nachweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen für die Ziel- und Leitarten gleichwertig sind. Die Ziele müssen messbar sein und Fristen festgelegt sein.

Die Massnahmen bezeichnen die konkret umzusetzenden Handlungen im Gebiet. Welche Biodiversitätsförderfläche, welche Fläche, welche räumliche Anordnung ist geplant? Darin besteht der eigentliche Begriff «Vernetzung».

Die Massnahmen sind angepasst, wenn sie der Zielerreichung des Projektes entsprechen. Miteinander (vernetzt) ermöglichen d die Ziele zu erreichen. Deshalb tragen sie der für die gewählten Ziel- und Leitarten nötigen Qualität und Quantität der BFF Rechnung.

Insofern die ökologischen Projektziele nicht beeinträchtigt werden, sind die Vernetzungselemente entlang von Wasserläufen, am Waldrand oder als Erweiterung bestehender BFF oder Naturschutzzonen anzulegen.

Bei der Vorbereitung des Projektes ist die räumliche Anordnung der BFF noch nicht genau festgelegt. Eine gewisse Handlungsfreiheit für die Verhandlungen mit den Bewirtschaftern besteht.

Die Massnahmen zeichnen sich aus durch:		Kommentar / Beispiel :				
=	Art der BFF	Beispiel: Extensive Weide, Hecke				
	Minimal-/Maximalgrösse der BFF	Beispiel: 5 Aren – 76 Aren				
•	Unterhaltsart der BFF (falls diese höhere Anforderungen stellt, als von der DZV verlangt)					
	Gesamtzahl an Hektaren jedes BFF-Typs im Perimeter	Ermessensspielraum: Angabe eines unabdingbaren Minimums und eines optimalen Maximums Beispiel: 15 bis 20 ha extensive Wiesen mit verschiedenen Schnittzeitpunkten oder Streifen, die nicht gemäht werden.				
	Minimal-/Maximaldistanz zwischen den BFF und/oder den bestehenden Natur- Räumen	Der Verzicht auf eine genaue Anordnung der Vernetzungselemente erlaubt eine gewisse Freiheit für die Verhandlung mit den Bewirtschaftern.				

BFF erhalten nur Vernetzungsbeiträge, wenn sie im Vernetzungsperimeter liegen und die Bewirtschaftungsauflagen oder Lagekriterien gemäss Vernetzungsprojekt erfüllen.

Für Flächen die in den Genuss von Vernetzungsbeiträgen gelangen, können die Bewirtschaftungsvorschriften wie der Schnittzeitpunkt und die Nutzung von jener für die Qualitätsstufe I divergieren, falls dies notwendig für die Ziel- und Leitarten ist. Diese Vorschriften müssen schriftlich zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton oder der bezeichneten Dienststelle durch den Kanton vereinbart werden. Der Kanton kontrolliert die Umsetzung der Vorschriften.

5.5 Konzept der Feldbegehungen

Im Feld wird überprüft, welche der potenziell vorkommenden Ziel- und Leitarten tatsächlich vorkommen. Zudem gilt es, einen Überblick über die bestehenden artenreichen Lebensräume zu erhalten und die optimale Lage für die Förderung artenreicher Flächen zu erkennen.

Wenn bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden sind, können die Feldbegehungen auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden können.

Die Feldbegehung erfolgt zu einem Zeitpunkt, an welchem wahrscheinlich ist, dass die gewählten Arten vorhanden sind. Informationen, welche Arten zu welchem Zeitpunkt und in welchem Gebiet anwesend sein könnten, erhält man von folgenden Stellen:

- Fauna, Flora und Kryptogamen Infospecies (www.infospecies.ch; www.infospecies.ch/de/daten-beziehen.html);
- Insekten und andere Invertebraten Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF) Info Fauna (www.cscf.ch);
- Vögel Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch);
- Amphibien- und Reptilien Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (www.karch.ch);
- Pflanzen Info Flora (www.infoflora.ch);
- Kantonale Naturschutzfachstelle;
- Lokalkenner Naturschutz:
- Auswahlwerkzeug mit Ausgabe einer regionsspezifischen Leitartenliste der Vogelwarte Sempach und FiBL, welches in Zusammenarbeit mit AGRIDEA erarbeitet wurde (www.vogelwarte.ch/leitartenkarten.html).

Um das biologische Monitoring im 7. Jahr zu erleichtern, ist es notwendig die gewählte Methode für die Feldbegehungen zu beschreiben und die Beobachtungspunkte auf einem Plan festzuhalten.

Alle neu aufgenommenen Daten sind dem Kanton zu übermitteln. Zudem sollten die oben aufgeführten Institutionen über neu gewonnene Erkenntnisse betreffend Arten informiert werden.

5.6 Angestrebte Synergien und Abgrenzung zum NHG

Unter Synergie ist die geschickte Verwendung oder Integration von Zielen und Vorschriften seitens der verschiedenen Interessengruppen zu verstehen. Sie sind namentlich dienlich,

- um die im Vernetzungsprojekt vorgesehenen Massnahmen mit anderen ausgeführten, laufenden oder geplanten Projekten zu koordinieren und zu f\u00f6rdern, welche den Schutz der nat\u00fcrlichen Grundlagen und der Landschaft beinhalten.
- um die vorgesehenen Massnahmen mit den bestehenden Vorschriften im Bereiche des Boden- und Gewässerschutzes in Einklang zu bringen

Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderung sind zu nutzen.

Für das Vernetzungsprojekt ist es hilfreich mit der Trägerschaft anderer Projekte in Kontakt zu treten, um Synergien aufzuzeigen und zu nutzen. Dazu sollten Informationen zu laufenden Projekten im Projektgebiet oder in dessen Nähe beschafft werden, z. B. über:

- Netzwerk REN; Vorranggebiete für Trockenwiesen und -weiden der Schweiz TWW usw.). weitere Vernetzungsprojekte;
- Landschaftsqualitätsprojekte (LQ- Projekte);
- Meliorationsprojekte;
- Projekte nach Art. 77a und 77b LwG und Art. 62a GSchG;
- Ausscheidung des Gewässerraumes (gemäss GSchG 36a; siehe Massnahme 22);
- Waldrandaufwertung und Förderung der Biodiversität im Wald;
- Naturschutzprojekte (Artenförderungsprogramme, Nationales ökologisches

Sind im Perimeter des Vernetzungsprojektes Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität.

Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumansprüchen benötigen Artenförderungsmassnahmen, welche im NHG geregelt und durch dieses finanziert werden. Vernetzungsprojekte können solche Artenförderungsmassnahmen nicht ersetzten. Synergien sind jedoch möglich und sollten genutzt werden.

5.7 Verpflichtungsdauer

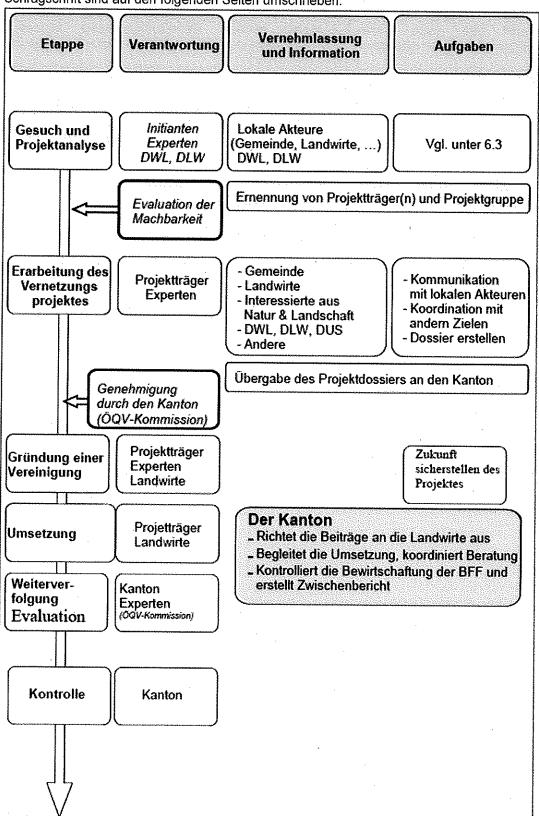
Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften (Art. 62 Abs. 3 und 4 DZV). Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 63 Absatz 1 DZV ermöglicht.

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich bei der Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, das BFF Objekt entsprechend zu bewirtschaften.

Die Trägerschaft oder der Kanton schliesst während der Projektdauer mit dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin Vereinbarungen für bestehende und für neue BFF Objekte ab. Die Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist ein dynamischer Prozess. Betriebe im Perimeter können auch im Lauf der Projektdauer einsteigen oder zusätzliche Flächen anmelden.

6. Verfahren

Die nachstehende Darstellung umschreibt das Verfahren eines Vernetzungsprojektes. Die Wörter in Schrägschrift sind auf den folgenden Seiten umschrieben.



6.1 Initianten

Sowohl jede natürliche Person als auch jede private oder öffentlich-rechtliche Personengemeinschaften können ein Vernetzungsprojekt initiieren.

Die kantonalen Dienst- und Amtsstellen, deren Tätigkeiten sich mit der Raumplanung befassen, prüfen bei ihren Projekten die Zweckmässigkeit und die Möglichkeit, ein Vernetzungsprojekt im Sinne der DZV und der vorliegenden Weisung zu veranlassen.

Die Initianten nehmen mit der kantonalen ÖQV-Kommission Kontakt auf, welche das einzuschlagende Verfahren und die zu kontaktierenden Personen bekannt gibt. Zusammen organisieren sie eine erste Sitzung zur Beurteilung des Projektes.

6.2 Projektbeurteilung

In einer ersten Sitzung wird das Projekt der Initianten beurteilt. Daran nehmen die Vertreter der kantonalen Kommission, der lokalen oder regionalen Behörden und der landwirtschaftlichen Organisationen teil. Nach Bedarf kann die Beteiligung erweitert werden. Es geht dabei um die Beurteilung des biologischen Potenzials und der Chancen der praktischen Umsetzung eines Vernetzungsprojektes und der Region, wie dies die Initianten vorsehen.

Folgende Punkte werden beurteilt:

- Erfordernisse eines Vernetzungsprojektes
- Ökologische Ziele: welche Ziel- und Leitarten können für die Ziele des Projektes ausgewählt werden?
- Biogeographischer Perimeter: in welchem Perimeter soll das Vernetzungsprojekt verwirklicht werden?
- Finanzierung: auf welche Beihilfen können die Initianten zählen (für die Erarbeitung und die Umsetzung des Projektes)?
- Personelle Ressourcen: Welche Personen sind bereit, sich für das Projekt einzusetzen?

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und nach Meinung der Teilnehmer wird über die Erarbeitung eines Projektes entschieden. Die Initianten bilden eine Projektgruppe und bezeichnen den lokalen Projektträger. Sie nehmen mit der kantonalen ÖQV Kommission Kontakt auf.

6.3 Projektträger, Projektgruppe

Der lokale Projektträger (LPT) leitet das Projekt.

Der LPT kann eine juristische Person (Gemeinde, Betriebsberatung, Naturschutzverein) oder eine natürliche Person sein (Landwirt, Betriebsberater). Bei einer juristischen Person ist immer ein(e) Vertreter(in) zu bezeichnen.

Empfohlen wird, dass die Gemeinde Projektträgerin ist.

Um als lokaler Projektträger wirken zu können, ist neben den üblichen Qualitäten insbesondere die Kommunikationsgabe hervorzuheben. Der Erfolg eines Projektes, seine Umsetzung ist umso sicherer, als der LPT es versteht, die Bedürfnisses der lokalen Akteure zu erkennen und sie für das Projekt zu "begeistern", insbesondere die Landwirte.

Die Projektgruppe begleitet den Projektträger bei der Ausübung der Aufgaben. Dazu gehören:

- Zwei Vertreter der Landwirtschaft, d.h. der Betriebsberater und mindestens ein Landwirt
- Ein(e) Vertreter(in) des Gemeinderates
- Der Projektträger
- Ein(e) Vertreter(in) der DWL

Nach Bedarf und Zweckmässigkeit andere Teilnehmer (Biologe, Agronom, Vertreter der Naturschutzorganisation, Förster...)

Die Aufgaben der Projektgruppe sind:

Während der Erarbeitung des Projektes

- Expertenauftrag f
 ür die spezifischen Abkl
 ärungen
- Ausarbeitung des Projektdossiers gemäss den vorliegenden Weisungen
- Konsultieren und Informieren der lokalen Interessengruppen
- Konsultieren und Informieren der kantonalen und lokalen Behörden
- Beschaffen der für die Erarbeitung und Umsetzung des Projektes erforderlichen Finanzierung
- Koordinieren der projektbezogenen Massnahmen mit anderen Interessen.

Während der Umsetzung

- Die Landwirte zur Mitarbeit anspornen
- Die am Projekt mitarbeitenden Landwirte ausbilden

Während der Weiterverfolgung

• Die Umsetzung weiterverfolgen (Einhaltung der Fristen)

6.4 Experten

Die Experten werden beigezogen, wenn spezifische Fach- und Wissenschaftskompetenzen erforderlich werden in den Bereichen Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Kommunikation.

Der Beizug von Experten ist nötig für

- Die Inventarisierung
- Die Festlegung von ökologischen Zielen
- Die Ausstattung der BFF
- Agronomische Analyse des Projektes (Düngebilanz, Futterbeschaffung....)

6.5 Konsultation und Information

Ein Erfolgsrezept für ein Vernetzungsprojekt ist seine Verankerung im Willen der lokalen Akteure. Besonders die Partner aus der Landwirtschaft müssen im Projekt aktiv mitmachen, dies ist eine absolute Bedingung für dessen Umsetzung.

Die Konsultation erlaubt es den Partnern, sich zum Projekt zu äussern. Über eine mehr oder weniger intensive Information wird die Öffentlichkeit angespornt, sich für das Projekt zu interessieren und mitzumachen. Dies schafft Synergien.

Tabelle 1. Konsultation und Information an die lokalen Akteure

Gruppe	Konsultation	Information		
Standortgemeinde(n)	Behörden	Personal für den Unterhalt der Grünräume		
Bei Grenzüberschreitung		Nachbargemeinden, -kantone		
Landwirtschaftliche Partner	Landwirte, Betriebsberatung			
Natur- und Landschafts- schutzorganisationen		Vereinigungen Dienststellen Jagd und Fischerei Wald und Landschaft Freizeit		

6.6 Genehmigung durch den Kanton

Die Genehmigung durch den Kanton muss auf der Grundlage eines unterbreiteten Projektdossiers erfolgen. Die Dienststelle für Landwirtschaft ist dafür zuständig und fasst den Beschluss im Einvernehmen mit der Dienststelle für Wald und Landschaft auf Vormeinung der kantonalen ÖQV-Kommission. Diese Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der obigen kantonalen Dienststellen.

Die Befolgung dieser Weisung ist Voraussetzung für die Genehmigung durch den Kanton. Eine weitere Bedingung ist die Kohärenz und die Angepasstheit der ökologischen Ziele sowie der Umsetzungsmassnahmen.

Mit der Genehmigung durch den Kanton wird auch die Beitragsberechtigung für die projektgemässe Vernetzung der Biodiversitätsförderflächen anerkannt. Falls die Oberaufsicht gemäss Art. 62 Abs. 2 und 5 letztendlich der DZV substanzielle Unterschiede zwischen dem Projekt und der DZV sieht, behält sich das BLW das Recht vor, die finanzielle Unterstützung zu streichen.

6.7 Beiträge für Vernetzungsflächen

Die Beiträge für die vernetzten Flächen gehören den Bewirtschaftern. Diese sind gemäss Punkt 3.2 des Anhangs 7 der DZV definiert und können vom Bundesrat geändert werden.

Ab 1. Januar 2015 sind es folgende Beiträge:

- a. pro ha extensive Weide oder Waldweide: Fr. 500 .-
- b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1, Ziffer 1 3, 5 11 und 15: Fr. 1000.-
- c. pro Baum nach Ziffer 3.1.1, Ziffern. 13 und 14: Fr. 5.-

Die Beiträge sind in folgender Tabelle dargestellt:

Biodiversitätsförderfläche	Vernetzungsbeitrag (Fr. pro ha oder Baum und Jahr)			
Wiesen und Weiden	•			
Extensive Wiesen	1'000			
Wenig intensive Wiesen	1'000			
Streueflächen	1'000			
Extensive Weiden	500			
Waldweiden	500			
Ackerbau				
Ackerschonstreifen	1'000			
Buntbrache	1'000			
Rotationsbrache	1'000			
Saum auf Ackerland	1'000			
Dauerkulturen und Faserpflanzen				
Hochstamm-Feldobstbäume	5			
Einheimische standortgerechte Einzelbäume und	5			
Alleen	·			
Hecken, Feld- und Ufergehölz	1'000			
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1'000			
Anderen				
Wassergraben, Tümpel, Teich	Néant			
Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle	Néant			
Trockenmauern	Néant			
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	1'000			
Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen (BFF) innerhalb der LN	1'000			

Unter folgenden Bedingungen gemäss Anhang 7, Ziffer 3.1 der DZV haben BFF Anrecht auf Beiträge:

- Erfüllen die Anforderungen der Qualitätsstufe I gemäss Art. 58 DZV und dem Anhang 4 der DZV;
- Erfüllen der Anforderungen des Kantons betreffend der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;
- Sind gemäss dem regionalen, vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt, angemeldet und bewirtschaftet.

Für die Nutzung und den Schutz von Flächen, für jene ein schriftlichen Vertrag mit der zuständigen Dienststelle für den Natur- und Heimatschutz (NHG-Vertrag) abgeschlossen wurde, ist es möglich abweichende Vorschriften als jene im Absatz 2-7 des Artikels 58 und jene des Anhangs 4 der DZV festzulegen.

Der Bund übernimmt aktuell 90% der Beiträge, 10% werden durch den Kanton sichergestellt (Art. 61 Abs. 2 und 4 DZV, sowie Punkt 3.2.1 des Anhangs 7 DZV).

6.8 Kürzung und Ablehnung der finanziellen Unterstützung durch den Kanton für die Erarbeitung des Projektes

Die finanzielle Unterstützung des Kantons für die Projektstudie kann reduziert oder annulliert im Falle von Verzögerungen oder Aufgabe der Arbeiten. Die Dienststelle für Landwirtschaft entscheidet von Fall zu Fall.

Die rechtliche Basis ist in "Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft" geregelt.

6.9 Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen der Projekterarbeitung geplanten Vernetzung erfolgt in Etappen entsprechend der Bedeutung der vorgesehenen Massnahmen. Grundsätzlich soll die Zeitspanne zwischen Genehmigung und vollständiger Umsetzung 8 Jahre nicht übersteigen.

Von der achtjährigen Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt ermöglicht.

Eine kürzere Verpflichtungsdauer kann auch vereinbart werden, wenn der Bewirtschafter während der Umsetzungsperiode das Rentenalter erreicht.

Ausserdem können Landwirte bei denen die Beiträge auf Grund einer Änderung des Bundesrechts reduziert werden, innerhalb von 60 Tagen den Vernetzungsvertrag auflösen.

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die Installation einer neuen BFF muss mit den Bewirtschaftern verhandelt werden. Die Übernahme der Massnahmen erfolgt auf der Grundlage einer eingehenden Beratung mit dem Bewirtschafter. Das Amt für Landwirtschaft unterschreibt Verträge mit dem Bewirtschafter.

Die Gleichwertigkeit der Projekte wird gewährleistet, dass die Projekte, das heisst die gewählten Ziel- und Leitarten, sowie die vorgesehenen Massnahmen, vor der Präsentation bei den Bewirtschaftern von der ÖQV-Kommission genehmigt wurden.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung wird das bereits durch die ÖQV-Kommission genehmigte Projekt den Landwirten vorgestellt. Die vorgesehenen Massnahmen werden dabei im Detail vorgestellt. Die Vertragsverhandlungen werden Einzelbetrieblich gemacht.

Die Dienststelle für Landwirtschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und der Vereinigung Vereinbarungen ab.

Wenn die Flächen bezeichnet sind, wird der Landwirt für den ordentlichen Unterhalt und die Pflege der Massnahmen verantwortlich (Düngung, Schnittzeitpunkt, Unterhalt der Hecken...). Dafür wird er gemäss Bundesverordnung entschädigt.

6.10 Weiterverfolgung, Evaluation, Kontrolle

Aus der Sicht des Projektträgers besteht die Weiterverfolgung aus der Begleitung der Umsetzung:

 Die Umsetzung des Projektes erstreckt sich auf mehrere Jahre. Die Koordination der effektiven Umsetzung der Massnahmen muss innerhalb der durch das Projekt vorgegebenen Frist erfolgen. Dies wiederum verlangt ein Kommunikationsgeschick für die Verhandlungen mit den Landwirten.

Aus der Sicht der Behörde umfasst die Weiterverfolgung:

- Die Weiterverfolgung der Ziele und Massnahmen.
- Die Wahl der Ziele und Massnahmen stützt sich auf den Zusammenhang und die gegenwärtigen Kenntnisse. Die Weiterverfolgung der Ziele erlaubt die Evaluation ihrer Bedeutung im ständig sich entwickelnden regionalen Kontext. Die Weiterverfolgung der Massnahmen ermöglicht die Abschätzung ihrer effektiven Wirkung.
- Die Kontrolle der Realisierung der Massnahmen.
- Nach vier Jahren dokumentiert ein Zwischenbericht die Umsetzung der Massnahmen.

Der Zwischenbericht muss enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF gemäss Kap. 2.8;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Erreichungsgrad der Zielwerte;
- Wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen.

Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig.

Tabelle 2. Weiterverfolgung, Evaluation und Kontrolle

Evaluation, Kontrolle	Verantwortung	Ausführung	Häufigkeit	
Verfahrenskontrolle	Kanton	Kanton	Umfassende Evaluation aller Projekte	
Ausführung des Projektes vor Ort	LPT	Landwirte	Anordnung der BFF und/oder Bewirtschaftungsform gemäss Planung	
Umsetzungskontrolle	Kanton	Kanton (Betriebsberater)	Nach 4 Jahren	
Kontrolle der vernetzten Flächen	Kanton	Kanton (Betriebsberater)	Während 8 Jahren	
Kontrolle von mind. 10% der Flächen	Kanton	Kanton (Betriebsberater)	Während 8 Jahren, je nach Risiko	
Evaluation der Ziele	Kanton	Beauftragte Dritte	Während des 7. Jahres	
Wirkungskontrolle	Kanton	Beauftragte Dritte	Während des 7. Jahres	

Der Schlussbericht vom mandatierten Büro muss Folgendes beinhalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;

 Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht.

Das Vorhandensein der Ziel- und Leitarten muss nicht statistisch ausgewertet werden.

6.11 Kürzung oder Verweigerung der Beiträge

Wenn die Bedingungen und Auflagen in den von den Landwirten unterzeichneten Bewirtschaftungsverträgen nicht eingehalten werden, treten Kürzungen, Verweigerung oder Rückzahlung der Beiträge gemäss den festgelegten Vertragsbedingungen oder den Vorgaben des Bundes in Kraft.

6.12 Weiterführung der Vernetzungsprojekte

Der Realisierungsgrad der Ziele muss vor Beendigung des Projektes, d.h. innerhalb von 8 Jahren, überprüft werden. Damit das Projekt weiterverfolgt werden kann, müssen 80% der gesteckten Ziele erreicht worden sein. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Ziele (Ziel- und Leitarten, qualitativen und quantitativen Umsetzungsziele) müssen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Der Projektbericht muss den Minimalanforderungen für Vernetzungsprojekte genügen.

Zur Weiterführung des Projektes muss erneut eine Feldbegehung und die Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

6.13 Kriterien für ein neues Projekt

Ein Projekt wird als neu und nicht als Erweiterung eines bestehenden Projektes erachtet, wenn folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Das neue Projekt muss seine Flächen im Vergleich zum bestehenden Projekt um 100% vergrössern.
- Es muss neue Ziele definieren:

Falls ein Projekt als neues anerkannt wird, kann der Kanton die Erarbeitung finanziell unterstützen.

7. Projektdossier: Synthese der Vorgehensweise

Das abgeschlossene Dossier ist dem Kanton zur Genehmigung einzureichen. Es enthält folgende Informationen und Dokumente:

- Projektbeschreibung
- Plan des Ist-Zustandes des Perimeters
- Gewählte Ziel- und Leitarten
- Biologische Ziele
- Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)
- Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)
- Plan des Soll-Zustandes der BFF
- Umsetzungsplan
- Das Minimale Geodatenmodell des BLW entsprechen, insbesondere dem "Modell für Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II und Vernetzung 153.3 / 153.4".

Weitere Details siehe vorangehende Kapitel.

7.1 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung enthält folgende Informationen:

- Ort: Name der Gemeinde(n) / Region des Projektstandortes.
- Organisation: Name des lokalen Projektträgers, Liste der projektverantwortlichen Personen und ihre Aufgaben.
- Beschreibung und Begründung des gewählten Perimeters. Eintrag auf die Landeskarte (1 : 50'000 oder 1:25'000 je nach Projektgrösse).
- Beschreibung der Projektziele (prioritäre und/oder charakteristische, emblematische Arten) und deren Begründung.
- Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen: Art der BFF; minimale/maximale Grösse der BFF); Unterhaltsvorschriften (falls diese höhere Anforderungen an den Unterhalt stellt als in der DZV vorgeschrieben); Totalfläche jeder Art BFF im Perimeter; Minimal-/Maximaldistanzen zwischen BFF und/oder vorhandenen Naturräumen.
- Liste der Inventare und eingesehenen Datenbanken.
- Gewähltes Vorgehen für eine garantierte Koordination mit anderen Umweltbereichen (Wasser, Boden usw.).
- Liste der am Projekt beteiligten Personen (beauftragte Experten, Landwirte usw.).
- Genehmigte Vorgehensweise für die Information und den Einbezug der Landwirt(innen), der Gemeinde(n) und der andern Akteure im Perimeter.
- Vorschlag f
 ür die Weiterverfolgung und Evaluation des Projektes.

7.2 Perimeterplan des Ist-Zustandes

Der Ist-Zustand (Inventar) der Landschaft und ihrer Elemente wird auf einen Plan übertragen, welcher die folgenden Informationen aufweisen muss:

Erforderliche Informationen:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- Eingetragene BFF (DZV), inklusive deren Qualitätsniveau, und Flächen unter Vertrag mit der Gemeinde oder dem Kanton (NHG).
- In Eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Inventaren erfasste Flächen und Naturräume.
- Landschaftselemente; natürliche und halbnatürliche Habitate und Zonen mit einem grossen ökologischen Wert innerhalb und ausserhalb der LN (Feuchtstandorte, Trockenstandorte, Magerwiesen, Gräben, Obstgärten, Steinbrüche, Hecken, Waldsäume, interessante Waldbestände, Wasserläufe, Wälder, spezielle Standorte und bedeutende Einzelbäume, Lesesteinhaufen und Trockenmauern).
- Sömmerungsgebiete, Wald, Grundwasserschutzzonen und Bauzonen.
- Wildtierkorridore
- Zonennutzungsplan

Der Planmassstab ist dem Perimeter anzupassen

- Für Projekte kleiner als 2'000 ha: 1:5'000
- Für Projekte grösser als 2'000 ha: 1:10'000
- Bauzone, Parzellen, im öffentlichen Eigentum.

Freiwillige Zusatzinformationen

- Zonen, die ein Gefährdungspotential darstellen (Erosion).
- Prioritäre Natur- und Landschaftszonen im Rahmen von Landschaftsentwicklungsprojekten LEK.

BFF-Plan des Soll-Zustandes

Der erwünschte Soll-Zustand der BFF des Perimeters wird auf einen Plan oder auf eine Luftaufnahme übertragen, der die folgenden Informationen beinhalten muss:

- Anordnung der angestrebten Vernetzung(en) der BFF, Abgrenzung und planliche Erfassung (Kataster-, Grundbuchplan. Mst. 1:2000).
- Prioritätszonen für Biodiversitätsförderflächen.
- Massnahmen auf Flächen ausserhalb der LN oder die nicht als BFF anerkannt werden können (z.B. Wälder, Flächen mit einer speziellen Bewirtschaftungsform, Bauparzellen usw.).

Zum Plan des Soll-Zustandes gehört eine Tabelle mit allen bereits bestehenden Vernetzungselementen und allen angemeldeten Parzellen. Die untenstehende Tabelle gilt als Beispiel.

Beispiel	

	Element		Erwünschte	Angemeldete Parzellen		
Gemeinde	(Bezeichnung)	Art der BFF	Fläche	Folio	PrzNr.	Fläche
Sitten	12PEXT1	Extensive Wiese	4'000	12 12 12	34 27 15	1400 700 2000
Sitten	12HAI1	Hecken	3,000	12	37 	600

Die generelle Übersicht der Anordnung der verschiedenen Massnahmen ist unentbehrlich. Trotzdem muss man eine gewisse Freiheit in der Umsetzungsphase haben. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, die Anordnung und die Grösse der betroffenen BFF zu wählen, insofern die Ziele eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist es nur dann zwingend, dass die Parzellenabgrenzung auf dem Plan des definitiven "Soll-Zustandes" übertragen wird, wenn der Landwirt sein Einverständnis dazu schon gegeben hat. Andernfalls kann dies zu einer unerwünschten Gegenreaktion führen.

Die Farbwahl ist auch nicht ohne Bedeutung. Rot ist zu vermeiden und ebenfalls die vollständige Ausfärbung der prioritären Gebiete, um nicht seitens der betroffenen Landwirte eine negative Einstellung zu provozieren.

Die Resultate sind gemäss dem « Minimalen Geodatenmodell » des BLW zu digitalisieren.

Umsetzungskonzept

Umsetzungskonzept muss folgendes angeben:

- Projektträgerschaft:
- Projektverantwortliche;
- Finanzierungsbedarf (Kostenschätzung für die vorgesehene Umsetzung der Massnahmen);
- Finanzierungskonzept(Beiträge, Unterstützungen, Sponsoring);
- Umsetzungsplanung (Zeitplan der verschiedenen Realisierungsetappen des Projektes und der vorgesehenen Massnahmen);
- Organisation der Beratung;
- Organisation des Abschlusses der Vereinbarungen;
- Liste der verwendeten Grundlagen:
- Geplante Kommunikation (lokale Presse, Sensibilisierungsanlässe für Landwirte).

Zusätzliche Informationen die bei der Umsetzung geliefert werden müssen

- Unterzeichnete Bewirtschaftungsverträge
- Die parzellenbezogenen Daten werden von der DLW geliefert gemäss dem aktuellen Zustand der Vermessung des Informatiksystems der Direktzahlungen (SAP) im Excellformat. Diese Tabellen sind gemäss den Instruktionen der DLW zu ergänzen, damit diese automatisch ins SAP importiert werden können.
- Eine Karte der unter Vertrag stehenden georeferenzierten Flächen gemäss Instruktionen der BLW.

7.5 Zwischenbericht

Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.

Das Ziel des Zwischenberichtes ist, allfällige Ziellücken rechtzeitig zu erkennen und falls nötig zusätzliche Massnahmen einzuleiten.

Der Zwischenbericht muss enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Erreichungsgrad der Zielwerte;
- Wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen.

Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig.

7.6 Schlussbericht

Im Kapitel 6.12 ist die Weiterführung des Projektes beschrieben. Es muss ein Schlussbericht erstellt werden.

Der Schlussbericht enthält:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht

Für die Weiterführung des Vernetzungsprojektes ist ausser dem Schlussbericht ein neuer Projektbericht notwendig. Er kann auf dem Projektbericht der vorhergehenden Phase aufbauen und enthält die unter Kapitel 7 genannten Punkten sowie die oben erwähnten Punkte des Schlussberichtes. Alle drei Ebenen der Zielsetzung (Ziel- und Leitarten, qualitative und quantitative Umsetzungsziele) müssen bei der Weiterführung eines Projektes an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen und an den Zielerreichungsgrad der ersten Projektphase angepasst werden.

8. Dokumentation

BLW:

Vollzugshilfe Vernetzung, Januar 2015

AGRIDEA:

ÖQV-Vernetzungsprojekte erfolgreich umsetzen, 2009

Agridea, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schweizer Vogelschutz (SVS), Service romand de vulgarisation agricole (SRVA). 1. Auflage (Mai 2002) Vernetzungsprojekte – leicht gemacht: Ein Leitfaden für die Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV)

BLW:

Minimales Geodatenmodell

12 2 MAI 2015

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Jean-Michel Cina